

Entscheidung Nr. 498/2025/2026
Spiel: FC Bayern München – VfB Stuttgart
Datum: 23.05.2026

22.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 260.000,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 86.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen, die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat auf Basis des Strafzumessungsleitfadens für die Zündung von mindestens 30 pyrotechnischen Gegenständen in der 1. Halbzeit, von weiteren 235 Pyroartikeln zwischen 51. und 55. Spielminute mit einer folgenden Spielunterbrechung von drei Minuten (mit Straferhöhung um 30 %) sowie für das Zünden weiterer 39 Bengalos bzw. Blinker in der 2. Halbzeit eine Geldstrafe beantragt. Die FC Bayern München AG hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass der Klub nicht Veranstalter des Spiels gewesen sei und auf die Sicherheitsbelange keinen Einfluss haben nehmen können. Der DFB sei im Vorfeld mehrfach auf das zu erwartende Pyrotechnikgeschehen hingewiesen und überobligatorisch unterstützt worden. Die außergewöhnlich hohe Anzahl an gezündeten Pyrogegenständen sei Folge eines systemischen Versagens der

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
E info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

vom DFB verantworteten Einlasskontrollen. Dies sei strafmindernd zu berücksichtigen. Die angeführte Spielunterbrechung sei in den Berichten nicht dokumentiert und könne daher einen Strafaufschlag nicht rechtfertigen, jedenfalls könne die Unterbrechung aufgrund fehlender belastbarer Anhaltspunkte nicht den Pyrohandlungen der Münchener Anhänger zugeordnet werden.

Diesem Vorbringen kann zum Teil gefolgt werden.

Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss sind allerdings nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich detailliert aus dem Bericht der Eurodetect GmbH vom 29.05.2026, der zudem - mit Bildaufnahmen unterlegt - dokumentiert, dass es aufgrund der Rauchentwicklung ab der 51. Spielminute eine Spielunterbrechung von ca. 3 Minuten gegeben hat. Ein auszugsweiser Abdruck dieses - bislang nur an den VfB Stuttgart ausgefertigten - 1. Teil des Berichtes (Seiten 1- 17) enthält auf Seite 11 folgendes:



Aufgrund der Rauchentwicklung gab es eine Spielunterbrechung – Dauer ca. 3 Minuten

54. Spielminute

1x Bengalfackel rot



55. Spielminute

4x Bengalfackeln rot



56. Spielminute

20x Bengalfackeln rot



Dass es wegen der aus beiden Fanblöcken aufziehenden Rauchschwaden zu dieser Spielunterbrechung gekommen ist und hierfür die massiven Pyroaktivitäten beider Fanlager verantwortlich waren, kann ernsthaft nicht in Abrede gestellt werden und ergibt sich im Übrigen anschaulich aus der Inaugenscheinnahme der hierzu im Internet - frei - veröffentlichten Videoaufnahmen, hier beispielsweise unter:

<https://www.sportschau.de/fussball/dfbpokal/bayern-muenchen-gegen-vfb-stuttgart-re-live,video-dfb-pokal-finale-bayern-stuttgart-re-live-100.html>, (Spielwiederholung, dort ab Minute 58:00).

Im Rahmen der Sanktionszumessung geht das DFB-Sportgericht aber - anders als der DFB-Kontrollausschuss - davon aus, dass die massiven Störaktionen aufgrund der (hohen) Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte sowie der Gesamtumstände mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Eine Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben hat das Sportgericht im Rahmen einer an § 44 der DFB-Satzung orientierten Sanktionsbewertung nach allgemeinen Zumessungskriterien (außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie) zu Ungunsten des FC Bayern München vor allem das erhebliche Ausmaß, die Dauer und Intensität, die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Münchener Anhänger sowie die verursachte Spielverzögerung berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens hunderter pyrotechnischer Gegenstände gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere über die bislang bekannten Störfälle hinaus.

Die Aufklärung pyrotechnischer Verfehlungen der eigenen Anhänger und die Ermittlung der Täter ist die originäre und zentrale Grundpflicht eines im Profifußball tätigen Vereins. Hierzu gehören - auch bei Auswärtsspielen wie im DFB-Pokalfinalspiel - intensive und weitreichende Bemühungen zur Aufklärung der konkreten Tatumstände und zur Ermittlung sowie der Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld des Klubs und im Kreis der eigenen Anhänger. Die - insoweit erforderliche - Mitwirkung des Klubs an präventiv ausgerichteten Sanktionen durch Identifizierung von Tätern im eigenen Umfeld und im Kreis der eigenen Anhänger ist weder näher dargestellt noch sonst erkennbar, konkreter Vortrag zu fehlenden Möglichkeiten bzw. zu sonstigen Hinderungsgründen für derartige Maßnahmen fehlt.

Dem FC Bayern München ist in diesem Rahmen aber zugute zu halten, dass er durch eigene - überobligatorische - Maßnahmen zur Unterstützung des Sicherheitskonzeptes, insbesondere in Bezug auf die Einlasskontrollen, beigetragen hatte. Zudem sind bei der Sanktionsbemessung die nur eingeschränkten Möglichkeiten des Klubs zu berücksichtigen, am Sicherheitskonzept des Veranstalters maßgeblich mitzuwirken und ggf. weitere eigene Maßnahmen zur Verhinderung von Störaktionen im Stadionumfeld umzusetzen, jedenfalls in solchen Fällen, in denen es aufgrund unzureichender Organisationsmaßnahmen des Veranstalters zum Einbringen und der Zündung einer Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen kommt. Ob dies hier der Fall gewesen ist, kann - jedenfalls im schriftlichen, summarischen

Verfahren - offenbleiben, da das Sportgericht diesen - im Zweifel zu unterstellenden - Umständen durch eine Strafmilderung Rechnung tragen kann, ungeachtet dessen, dass mangelhafte Einlasskontrollen des Veranstalters im Regelfall kein anspruchsminderndes Mitverschulden gegenüber dem vorsätzlich handelnden Täter begründen können.

Mit diesen Maßgaben erachtet das Sportgericht im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des FC Bayern München - die Verhängung einer Geldstrafe von 260.000,- € als im Mindestmaß noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC Bayern München AG

30.06.2026

Per E-Mail

Endspiel um den DFB-Vereinspokal zwischen dem FC Bayern München und dem VfB Stuttgart am 23.05.2026 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die FC Bayern München AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4 i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 377.100,- Euro belegt.
2. Der FC Bayern München AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 125.700,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die FC Bayern München AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die FC Bayern München AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht zu den Vorkommnissen sowie die schriftliche Stellungnahme der FC Bayern München AG.

Ergänzende Begründung:

In der 1. Halbzeit wurden durch Anhänger des FC Bayern München 26 Bengalische Feuer, 1 Blinker und 3 Rauchtöpfe entzündet. Zwischen der 51. und 55. Spielminute wurden in beiden Fanlagern große Mengen an pyrotechnischen Gegenständen entzündet, im Münchner Fanblock mindestens 230 Bengalische Feuer, 4 Rauchkörper und eine Rakete. Aufgrund der erheblichen Rauchentwicklung musste das Spiel in der 55. Spielminute – nach einem Münchner Torerfolg – für drei Minuten unterbrochen werden. Im weiteren Verlauf der 2. Halbzeit wurden durch Anhänger des FC Bayern München weitere 31 Bengalische Feuer und 8 Blinker entzündet.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe bei Spielverzögerungen zwischen zwei und drei Minuten um 30 % (betrifft Vorkommnisse zwischen der 51. und 55. Spielminute). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 377.100,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung bis spätestens Dienstag, 07.07.2026, 12:00 Uhr, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –